



**An unsere Obermeisterin und unsere Obermeister  
mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Bäcker-Innungen und an die Mitgliedsbetriebe**

(Nur vereinzelt erhalten auch einzelne Innungen und Mitgliedsbetriebe dieses Rundschreiben, soweit mir die E-Mails persönlich vorliegen. Ich bitte um Nachsicht, falls Sie dieses Rundschreiben deshalb doppelt erhalten.)

## **S O N D E R R U N D S C H R E I B E N**

Nr. 32/2020

30. Juni 2020

### **Änderungen im Steuerrecht:**

- 1. Mehrwertsteuersenkung**
- 2. Frist für Innungen für die erstmalige Anwendung des § 2b UStG um zwei Jahre bis zum 1. Januar 2023 verlängert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Rundschreiben Nr. 28 zur Senkung der Mehrwertsteuer dürfen wir Ihnen nochmals die wichtigsten Hinweise zu den Änderungen zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinrich Traublinger jun.  
stv. Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer

# MITGLIEDERINFORMATION

## 1. Mehrwertsteuersenkung

Wir hatten bereits im Sonderrundschreiben Nr. 28 und davor über die verschiedenen Beschlüsse zur Absenkung der Mehrwertsteuersätze informiert. Dennoch gibt es nach wie vor viele Nachfragen von Mitgliedsbetrieben, insbesondere was Abgrenzungen angeht. Wir fassen deshalb nochmals die Besteuerungssystematik beider Steuerhilfe-Gesetze zusammen:

**Vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020** gilt der Mehrwertsteuersatz von 16 statt 19 Prozent betragen. Der reduzierte Satz soll von 7 auf 5 Prozent gesenkt werden.

Konkret bedeutet dies:

- **Speisen: ab dem 01.07.2020 Senkung von 19 auf 5 %**, ab 01.01.2021 bis 30.06.2021 gelten dann auf Speisen 7 %
- **Getränke: vom 01.07. bis 31.12.2020 mit 16 % besteuert**, ab dem 01.01.2021 dann wieder mit 19 %

Damit ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

- **01.07.2020 bis 31.12.2020:** Absenkung der Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 5%.
- **01.01.2021 bis 30.06.2021:** Anhebung der Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7%.
- **01.07.2020 bis 31.12.2020:** Absenkung der Mehrwertsteuer für Getränke von 19% auf 16%.
- **ab 01.07.2021:** Es gelten in allen Bereichen wieder die derzeit gültigen Mehrwertsteuersätze in Höhe von 19% und 7%.

	Zeitraum			
	bis 30.6.2020	1.7.2020- 31.12.2020	1.1.2021- 30.6.2021	ab 1.7.2021
Speisen Im-Haus-Verzehr	19%	5%	7%	19%
Speisen Außer-Haus-Verzehr	7%	5%	7%	7%
Getränke	19%	16%	19%	19%

Bei Partyservice (Gastronomische Dienstleistungen zur Abgabe von Speisen, d.h. Ausgabe und Service) gilt ab 01.07.2020 bis 31.12.2020 5 %, vom 01.01.2020 bis 30.06.2021 7 % und ab 01.07.2021 19 %.

Weitergabe der Mehrwertsteuerseenkung an die Kunden?

Wie bereits in unserem Sonderrundschreiben Nr. 28 ausgeführt, dürfen wir hier aus rechtlichen Gründen keine Empfehlung abgeben.

Grundsätzlich gilt aber:

- a. Eine Verpflichtung zur Senkung der Bruttoverkaufspreise besteht nicht.
- b. Werden die Steuersätze in den Kassensystemen verringert, sind die Bruttoverkaufspreise zur Weitergabe der Steuersenkungen ebenfalls anzupassen. Dies führt zu einem nicht unerheblichen Aufwand, da jede Position neu berechnet werden muss. Zudem entstehen „krumme“ und damit untypische Verkaufspreise. Werden die Steuersätze lediglich gesenkt, ohne dass gleichzeitig die Bruttopreise gesenkt werden, verbessern sich die Margen der Produkte. Die Steuerersparnis käme dann ausschließlich dem Betrieb zugute. Dies kann zwar gerade denjenigen Betrieben helfen, die während der Corona-Krise empfindliche wirtschaftliche Einbußen erlitten haben. Gleichzeitig kann dies aber auch zur Verstimmung preissensibler Kunden führen, deren Erwartungshaltung an die Weitergabe der Einsparungen nicht erfüllt würde. Dies könnte andererseits durch die Ankündigung der Verwendung der Einsparungen für andere Maßnahmen, wie Zahlungen für einen wohltätigen Verein, Verbesserung der Sitzeinrichtungen oder einer Spielecke für Kinder, Sonder-Bonus an die Mitarbeiter, ..), aufgefangen werden.
- c. Statt der gesamten Anpassung des Sortiments kann die Weitergabe des Steuervorteils auch nur bei bestimmten Produkten erfolgen. Damit wird der Vorteil auf Unternehmer- und Verbraucherseite aufgeteilt. Dies kann mit werblichen Aktionen, etwa besonderen Angeboten, kombiniert werden (zum Beispiel: *„Wir geben die Mehrwertsteuersenkung für Sie weiter: Unser ... -Brot heute zum halben Preis“*).
- d. Durch eine vollständige Weitergabe an die Kunden sind positive Auswirkungen auf den Gewinn des Unternehmens nur dann zu erwarten, wenn die Nachfrage tatsächlich steigt. Dies dürfte im Bäckerhandwerk aufgrund der üblichen, eher geringeren durchschnittlichen Einkaufswerte und des hohen Anteils an wiederkehrenden Stammkunden nicht zwingend zu erwarten sein.
- e. Alternativ kann ein auf dem Bon auszuweisender Rabatt auf den beibehaltenen Bruttoverkaufspreis gewährt werden. Dies erspart allerdings nicht die Änderung der Steuersätze, aber die Anpassung jedes einzelnen Bruttoverkaufspreises von 7 % auf 5 %. Hierbei ist zu beachten, dass die Gewährung eines allgemeinen Rabatts in Höhe von 2 % auf die gleichbleibenden Bruttopreise für den Unternehmer nachteilig ist. Die Gewährung eines der Steuersenkung angepassten Rabatts von 1,87 % dürfte jedoch bei einigen Kunden Anlass zu Diskussionen geben. Der Rabatt sollte bei der Aufzeichnung der Kassendaten nachvollziehbar wiedergegeben werden.
- f. Für die Geschäfte zwischen Unternehmern ist die Änderung weitestgehend ohne Bedeutung, da dort die Mehrwertsteuer üblicherweise einen durchlaufenden Posten ohne Auswirkungen auf den Gewinn darstellt. Aber auch hier ist auf den richtigen Mehrwertsteuersatz zu achten: Werden in einem Lieferschein 7 % ausgewiesen, dann sind diese 7 % auch abzuführen. Der Vorsteuerabzug ist auf den niedrigeren Satz beschränkt.

Auch wenn die reduzierten Umsatzsteuersätze nicht an die Kunden weitergeben werden, müssen die neuen Umsatzsteuersätze in der geltenden Höhe (also 16 % und 5 %) auf den Bons der Kassen ausgewiesen werden, so dass in jedem Fall eine Umprogrammierung der Kassen notwendig ist. Auch die Verfahrensdokumentation muss entsprechend angepasst und die Mitarbeiter geschult sein.

In der kurzen Zeit konnte nicht jeder Betrieb rechtzeitig einen Termin mit dem Kassentechniker vereinbaren. Der ZDH hat hierzu auf seiner [Internetseite](#)

<https://www.zdh.de/fachbereiche/steuern-und-finanzen/umsatzsteuer/umsatzsteuersenkung-vom-172020-bis-31122020/> (Link ist im Anschreiben enthalten)

umfassende Informationen zur Umsetzung der Umsatzsteuersatzsenkung bereitgestellt. Diese beinhalten auch eine Liste mit Links zu den Informationen einer Auswahl an Kassengeräten. Diese sollen Ihnen helfen, Ihre Kassen notfalls auch selbst umzuprogrammieren.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise in den beigelegten ZDH-Merkblättern und in den beigelegten ZV-Informationen.

## **2. Frist für die erstmalige Anwendung des § 2b UStG auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, so auch für Innungen, um zwei Jahre bis zum 01.01.2023 verlängert**

Wie wir von unserem Zentralverband erfahren haben, ist mit dem sog. Corona-Hilfegesetz auch die Vorschrift des § 27 Abs. 22 UStG geändert worden. Die Frist für die erstmalige Anwendung des § 2b UStG wird dadurch um zwei Jahre bis zum 01.01.2023 verlängert. Die Verschiebung erfolgt automatisch für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Jahr 2016 eine Optionserklärung abgegeben haben. Die erneute Abgabe einer Optionserklärung ist daher nicht erforderlich.

Nach § 2b UStG sind viele Umsätze, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Innungen und Kreishandwerkerschaften, bisher umsatzsteuerfrei ausgeführt haben, seit dem 01.01.2017 umsatzsteuerbar und grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts konnten bis zum 31.12.2016 erklären, dass für sämtliche bis zum 31.12.2020 ausgeführten Umsätze das alte Recht gelten soll. Die Fristverlängerung wurde beschlossen, da viele Körperschaften des öffentlichen Rechts die Umstellung auf § 2b UStG noch nicht abgeschlossen haben. Unseren Innungen empfehlen wir, die Zeit zu nutzen, um die Umstellung weiter vorzubereiten.

Zudem sind die ZDH-Leitfäden „Besteuerung der Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften“ sowie „Tax-Compliance für Handwerkskammern“ empfehlenswert, die bei der ZDH-Abteilung Steuer- und Finanzpolitik ([chrapal@zdh.de](mailto:chrapal@zdh.de)) angefordert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heinrich Traublinger jun.  
stv. Landesinnungsmeister

gez.  
Stephan Kopp  
Geschäftsführer